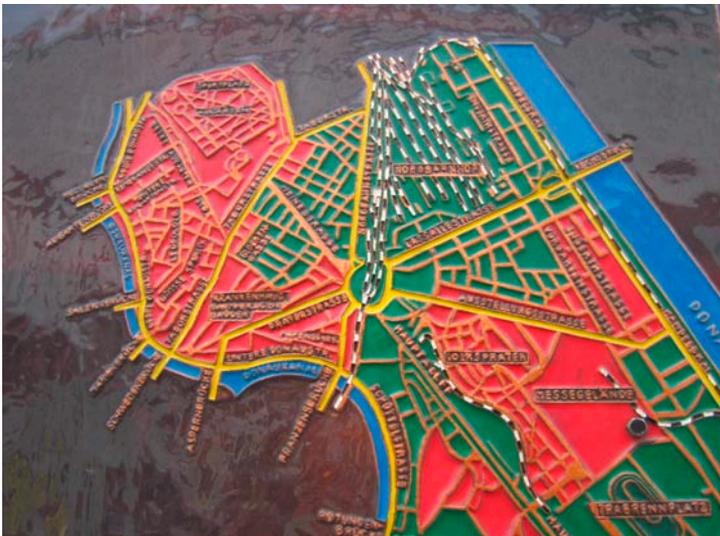


## 6.1 Grün- und Freizeitanlagen, Spielplätze

Für öffentlich zugängliche Grün-, Freizeitanlagen und Spielplätze gilt – ebenso wie für andere Bereiche des Außenraums –, dass diese barrierefrei von „jedermann“ (vgl. Kap. 1) erreichbar und nutzbar sein müssen. Für mobilitätsbehinderte Personen bedeutet dies die barrierefreie Erreichbarkeit der gesamten Anlage, für den Nutzerkreis der blinden und sehbehinderten Personen, dass eine visuell und taktil wahrnehmbare Gestaltung vorhanden ist. Ein Übersichtsplan, wie wir ihn z.B. häufig auf Friedhöfen, im Zoo oder in Parkanlagen finden, verschafft „jedermann“ schnell eine Grundinformation über die Anlage. Ebenso könnten auch solche Pläne in öffentlichen Parkanlagen „jedermann“ zur Orientierung dienen. Neben der visuellen Darstellung bietet sich hier auch die taktile Ausgestaltung des Plans an, um dem Zwei-Sinne-Prinzip gerecht zu werden. Grundsätzlich gilt: Umso geradliniger und rechtwinkliger die Wegeführungen in der Gesamtanlage angelegt sind, umso weniger müssen zusätzlich taktile (z.B. bodengebundene) Orientierungshilfen positioniert werden.



**Bild 1:** Taktile Übersichtsplan



**Bild 2:** Tastmodell eines Gebäudes und dessen Außenanlagen



**Bild 3:** Informationssäule inklusive eines Felds mit Brailleschrift

Wege bzw. Wegeverbindungen zu Zielen, welche sich innerhalb der Anlage befinden und für deren zweckentsprechende Nutzung notwendig sind (z.B. WC-Anlagen), müssen barrierefrei auffindbar gestaltet sein.

Grundanforderungen i.S.v. Pkt. 7 DIN 18040-3 für öffentlich zugängliche Grün- und Freizeitanlagen und Spielplätze:

Hauptwege:

- ▶  $\geq 1,50$  m (B)  $\times$  1,50 m (L) Gehwegbreite bei Begegnung Rollstuhlnutzer/ Gehender; Richtungswechsel, Rangiervorgänge
- ▶  $\geq 1,80$  m (B) Gehwegbreite bei Begegnung zweier Rollstuhlnutzer
- ▶ 0,90 m (B) bei Durchgängen
- ▶ nutzbarer Gehwegraum: LH 2,25 m
- ▶ Anordnung des Trennstreifens bei niveaugleichen Geh- und Radwegen:  $\geq 30$  cm (B), eindeutiger sind 50 cm (B)
- ▶ Trennstreifen: wahrnehmbar mit den Füßen und dem Langstock
- ▶ Trennstreifen: visueller und taktiler Kontrast zum umgebenden Belag
- ▶ Gehwegbegrenzung zur Fahrbahn:  $\geq 6$  cm hoher Bord
- ▶ Gehwegbegrenzung zu anderen Flächen:  $\geq 3$  cm hoher Kanten- oder Rasenstein bzw. eindeutig taktil erfassbarer Materialwechsel

Wege außerhalb von Hauptwegen:

- ▶  $\geq 90$  cm (B) Gehwegbreite mit  $\geq 1,50$  m  $\times$  1,50 m Bewegungsflächen in Sichtweite



**Bild 4:** Gehweg mit seitlicher, taktil erfassbarer Gehbahnbegrenzung (Materialwechsel: Betonpflaster/Vegetationskante)

Ausstattungen:

- ▶ taktiler und visueller Übersichtsplan (z.B. Bild 1)
- ▶ barrierefreie Auffindbarkeit von notwendigen Zielen (Sanitäranlagen, Umkleiden, Automaten u.a.)
- ▶ Orientierungshilfen: Bodenindikatoren und Leitsysteme i.S.v. Pkt. 5.6 DIN 32984, sonstige Leitsysteme i.S.v. Pkt. 5.9 DIN 32984, akustische Signale
- ▶ punktuelle Anordnung von Bänken mit und ohne Arm-/Rückenlehnen<sup>30</sup> i.S.v. Pkt. 6.1 DIN 18040-3 mit Sitzhöhe 46 cm bis 48 cm (H)
- ▶ punktuelle Anordnung von Bänken mit Sitzhöhe 30 cm (H) und 30 cm (T)<sup>31</sup>
- ▶ barrierefreie Sanitäranlagen i.S.v. Pkt. 5.3 DIN 18040-1

30 Armlehnen erleichtern gehbehinderten Personen das Aufstehen, Bänke ohne Armlehnen erleichtern Rollstuhlnutzern das Überwechseln, Rückenlehnen bieten Anlehnmöglichkeiten.

31 Der Sitzkomfort für kleinwüchsige Personen und Kinder ist bei der üblichen Sitzhöhe von rund 45 cm nicht optimal, da hier die Füße beim Sitzen nicht auf dem Boden abgestellt werden können.